

beträgt, mindestens 50 mm, und wenn die Entfernung der Stützen voneinander mehr als 2,13 m bis j 2,75 m beträgt, mindestens 65 mm dick sein. Wird das Schott aus doppelten, zu beiden Seiten der Stützen angebrachten Planken gebildet, so muß die Dicke der Planken, falls die Stützen 2,13 m und j weniger voneinander entfernt stehen, mindestens 33 mm und bei einer Stützenentfernung von mehr als 2,13 bis 2,75 m mindestens 44 mm betragen.

Zwischen den Deckbalken ist das Längsschott durch Füllbretter bis zum Deck hinaufzuführen.

Die Längsschotte müssen möglichst dichtschließend aufgestellt werden. Bändsei zur Befestigung der Planken sind nur bei Anwendung von doppelten Bretterwänden statthaft, deren Planken in gleicher Höhe einander gegenüber angeordnet werden, und nur, wenn das Schott mit Persenningen oder dergleichen bekleidet wird.

B. Tonerderückstände und Schüttladungen, die während der Reise breiartig werden können

§ 145

Bei Verladung von Tonerderückständen sowie allen Schüttladungen, welche während der Reise breiartig werden können, ist der Laderaum in ganzer Ausdehnung mit einem starken und vollständig abgedichteten bis auf den Boden reichenden Längsschott zu versehen.

C. Steinkohlen

§ 146

Trimmen

Kohlenladungen sind so zu trimmen, daß ein Übergehen der Ladung unmöglich ist.

§ 147

Lüfter

Bei Steinkohlenladungen muß auf Schiffen außerhalb der Küstenfahrt am Vorder- und Hinterende eines jeden Laderaumes mindestens ein Lüfter angebracht sein. Die Lüfter sind bei beladenem Schiff soviel wie möglich zur Oberflächenlüftung zu benutzen.

§ 148

Vorsicht im Laderaum

Sind Kohlen, die entzündbare Gase entwickeln, geladen, so darf im Raum kein offenes Licht benutzt werden. Die Räume dürfen nur mit elektrischen Sicherheitslampen betreten werden (§ 55 ist zu beachten).

§ 149

Temperaturmessung

(1) Bei Kohlenladungen in großer Fahrt sind die Temperaturen zu messen. Außer den vorhandenen Meßmöglichkeiten in den Luftröhren, Peilrohren u. a. sind in jeder Ladeluke mindestens an zwei Stellen Rohre einzusetzen, in denen die Temperaturen täglich zu messen sind; das Ergebnis ist in das Schiffstagebuch einzutragen.

(2) Ergibt die Beobachtung ein erhebliches Steigen der Temperatur in der Ladung, das sich nicht aus der Außentemperatur erklären läßt, oder lassen sonstige Anzeichen, wie z. B. Rauch oder Geruch, auf einen Brand schließen, so ist entweder durch Abräumung der über der gefährdeten Stelle lagernden Kohlen der Brandherd freizulegen und durch reichliche Wassermengen zu ersäufen oder ein anderes erprobtes Feuerlöschmittel anzuwenden.

§ 150

Briketts und Ölschrot

(1) Briketts, Palmkernschrot und anderes Ölschrot dürfen außerhalb der Küstenfahrt nur verladen werden, wenn der Laderaum von den übrigen Räumen (Wohnraum, Küche, Motorraum) durch gasdichte Schotte getrennt ist. Für die Beförderung von Palmkernschrot und anderem Ölschrot ist das von der Arbeitsschutzinspektion herausgegebene „Merkblatt betr. Palmkern- und Sojaschrot“ zu beachten.

(2) Solche Ladungen sind auf allen Schiffen während der Reise so oft wie möglich daraufhin zu prüfen, ob sich eine Erwärmung oder ein gas- oder benzinartiger Geruch bemerkbar macht. Ist dies der Fall, darf in den Räumen, die nicht gasdicht vom Laderaum getrennt sind, kein Feuer gemacht werden, und die Mannschaft darf die Räume bis zum Löschen der Ladung nicht benutzen.

(3) Briketts, die nicht vollständig abgekühlt sind, dürfen nicht verladen werden.

(4) Auf allen Schiffen sind die Schotte der Laderäume gasdicht herzurichten.

D. Ladungen in Tankschiffen

§ 151

(1) Alle Tankschiffe, die feuergefährliche Flüssigkeiten in den als Tanks ausgebildeten Laderäumen befördern, bedürfen vor ihrer Verwendung für diese Transporte der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.

(2) Alle Tankschiffe, die Petroleumdestillate mit einem Flammpunkt bis 65° C befördern, müssen nach den Vorschriften der DSRK für die höchste Klasse gebaut oder gleichwertig sein.

E. Verladung sonstiger gefährlicher Stoffe

§ 152

Bei der Beförderung sonstiger gef. ähnlicher Gegenstände sind die für den Lade- und Löschhafen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (für deutsche Häfen ist die Seefrachtordnung maßgebend).

F. Ballast

§ 153

(1) Besteht der Ballast aus beweglichem Material, wie Wasser, Sand, Erde oder dergleichen, so ist er in zuverlässiger Weise gegen Überschießen zu sichern.

(2) Wasserführende, von Bord zu Bord reichende Tanks, welche durch zwei Querschotte begrenzt werden und bis zu einem Deck hinaufreichen, erhalten ein Längsschott. Es wird empfohlen, dieses Längsschott in seinem unteren Teil wasserdicht herzustellen.

(3) Außerhalb der Küstenfahrt sind für Sand, Erde und ähnlichen Ballast Längsschotte anzubringen, wenn die Schiffsbreite mehr als 7^{1/2} m beträgt. Das etwa aus dem Ballast sickernde Wasser muß zu den Pumpen gelangen können.

§ 154

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke
Hauptabteilungsleiter